

Satzung

für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art von Kindertageseinrichtungen und Jugendzentrum der Stadt Mühlheim am Main

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Mühlheim am Main am 20.03.2003 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Stadt Mühlheim am Main verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck ist die Förderung von Bildung und Erziehung und der Jugendhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung von Kindertageseinrichtungen und des Jugendzentrums.

§ 2

Die Stadt ist mit diesem Betrieb gewerblicher Art selbstlos tätig; es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§ 3

Mittel des Betriebes gewerblicher Art dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebes gewerblicher Art.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Einstellung des Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2001 in Kraft.

Mühlheim am Main, den 24.03.2003

Der Magistrat
der Stadt Mühlheim am Main

Bernd Müller
Bürgermeister

Veröffentlicht in der „Offenbach-Post“ am 28.03.2003